

## **Antrag auf kostenpflichtige Zuteilung von BVD-Ohrmarken und eventueller Ersatzohrmarken**

\_\_\_\_\_  
(Registriernummer)

- Herdbuch Fleischrinder  
(separate Ohrmarkenserie)  
 Versand ohne Geburtsmeldekarten

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

### **Kostenübernahme bei Tierkennzeichnung zum Zwecke der Identifizierung eines Tieres als Maßnahme der Tierseuchenvorbeugung und Tierseuchenfrüherkennung**

- (1) Die Tierseuchenkasse übernimmt nach Abschnitt 1.1.1.1 des Agrarrahmens **65 %** der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben und im Rahmen amtlicher Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen. Die vorstehenden Beihilfen können erst gewährt werden, nachdem die Maßnahme nach Art. 108 AEUV durch die Kommission genehmigt wurde.
- (2) Der Antrag ist im Falle der Aufgabenübertragung nach § 11 HAGTierGesG bei der beliebigen bzw. beauftragten Stelle zu stellen.
- (3) Ferner übernimmt die Tierseuchenkasse gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2022/2472 die Kosten, die dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 29 ViehVerkV entstehen. Die Leistung nach Satz 1 ist gemäß Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf 100 % der beihilfefähigen Kosten und auf bis zu 25.000,00 EUR für die Beratung eines einzigen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begrenzt.
- (4) Die Leistungen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.
- (5) Die Anbieter der Beratungsleistung nach Abs. 3 müssen gem. Art. 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

Hiermit bestelle ich nach § 27 (1) ViehVerkV \_\_\_\_\_ Doppelohrmarken für die Kennzeichnung von Rindern. Derzeit werden \_\_\_\_\_ Kühe gehalten; die bestellten Ohrmarken entsprechen dem voraussichtlichen Jahresbedarf.

Mir ist bekannt, dass unkorrekte bzw. fehlende Angaben zu Kürzungen der Bestellmenge bei den Ohrmarken führen können und ich mind. 10 Ohrmarken oder ein Vielfaches davon geliefert bekomme (Sonderregelung für Kleinstrinderhalter).

Ich versichere, den vollständig ausgefüllten Generalantrag für Beihilfe, sowie den fälligen Beitrag an die Hessische Tierseuchenkasse entrichtet zu haben und die ordnungsgemäße Meldung an Hi-Tier abgegeben zu haben.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Zubehörbestellung

\_\_\_\_\_  
(Registriernummer)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Artikel	Preis in €/St.	Stück
Zange Caisley	19,00	
Zangendorne Caisley-Zange	2,60	
Versandkuverts für BVD-Proben	2,05	
Markierungsstift	3,50	
Lachsfarbene Kunststoffohrmarken	0,63	
BHV1-Ohrmarken nur auf Nachfrage		

Die Preise verstehen sich zuzüglich der **gesetzlichen Mehrwertsteuer**.

Liegt dem HVL keine gültige Abbuchungserlaubnis vor, werden alle Bestellungen per Rechnung verschickt. Je nach Bezahlart werden Bearbeitungs- sowie Versandgebühren erhoben. Werden zum Zubehör auch Ohrmarken bestellt, entfällt die Anforderungsbearbeitung.

Bezahlung per **Abbuchungserlaubnis**

(zzgl. 6,20 € Anforderungsbearbeitung)

Bezahlung per **Rechnung**

(zzgl. 6,20 € Anforderungsbearbeitung, 4,75 € Verwaltungspauschale)

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)